



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Informationen zu politischen Stiftungen in Tunesien**
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.09.2018, Eingangsbestätigung vom
12.09.2018
ANLAGE --
Gz 505-511.E-IFG 374-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 19.09.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o.g. Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), mit dem Sie um

- 1.) Übersendung der Gehaltsliste, an der sich die Löhne für Ortskräfte der deutschen politischen Stiftungen in Tunesien orientieren
- 2.) Auskunft zum rechtlichen Rahmen, in dem die Hanns-Seidel-Stiftung in Tunesien operiert
- 3.) Auskunft, welche „convention“ mit dem tunesischen Staat vorliegt
- 4.) Auskunft, auf welcher Grundlage die Aufenthaltstitel der MitarbeiterInnen vergeben werden, bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben, da Ausschlussgründe nach dem IFG (§§ 3 – 6 IFG) einem Informationszugang entgegenstehen (Frage 1). Darüber hinaus liegen keine

amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vor (Frage 2 - 4). Ein Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG ist daher nicht möglich.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu Frage 1.:

Die Übersendung eines Gehaltsrasters mit den verschiedenen Kategorien der lokal Beschäftigten der Stiftungen ist abzulehnen. Dieses Gehaltsschema orientiert sich am Vergütungsschema der lokal Beschäftigten der deutschen Botschaft in Tunis. Durch eine Herausgabe würden folglich Rückschlüsse auf die Gehälter der lokal Beschäftigten der Botschaft möglich werden. Eine Offenlegung dieser Gehälter ist ausgeschlossen, da der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 2 IFG einschlägig ist.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Dazu ist nicht die Prognose erforderlich, dass das Auswärtige Amt seiner Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, also seine Arbeit im Ganzen „lahm gelegt“ würde. Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift vielmehr bereits dann ein, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Aufgabenerfüllung kann auch beeinträchtigt werden, sofern die Mitarbeiter einer Behörde einer steigenden Gefahr von Korruptionsversuchen ausgesetzt sein können.

Durch die Offenlegung der Gehaltsgefüge der lokal Beschäftigten würde das Auswärtige Amt die Korruptionsgefahr für die lokal Beschäftigten erhöhen. Interessierten Gruppen oder Einzelpersonen bekämen für jede Auslandsvertretung genaue Zahlen, ab welcher Höhe Korruptionsversuche bei lokal Beschäftigten zielführend sein könnten.

Eine Herausgabe dieser Zahlen würde damit gegen die Fürsorgepflicht verstoßen, die das Auswärtige Amt für alle Beschäftigten hat; es wäre unverantwortlich den lokal Beschäftigten der Auslandsvertretungen gegenüber, solche Informationen im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Das Auswärtige Amt würde dadurch potentiellen Tätern die Durchführung von Korruptionsversuchen erleichtern und eine effektive Aufgabenerledigung an den Auslandsvertretungen stören.

Der Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen.

Zu Frage 2 und 3:

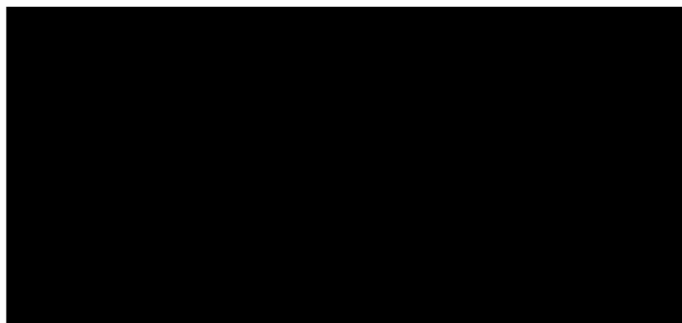
Zu Ihren Fragen 2 und 3 liegen im Auswärtigen Amt keine amtlichen Informationen vor, so dass kein Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG erfolgen kann.

Zu Frage 4:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Stiftungen werden nicht über die Botschaft angemeldet. Zu Ihrer Frage liegen keine amtlichen Informationen vor. Ein Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG kann daher nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.